

Neue EU-Richtlinie - ein Schritt zu grünerer und sozialerer öffentlicher Beschaffung

Das Europäische Parlament beschließt nach mehr als zwei Jahre wählender Verhandlungen und Abstimmung die neuen EU-Richtlinien zur öffentlichen Beschaffung, die das Einfordern von Sozial- und Umwelt-Kriterien in der öffentlichen Beschaffung erleichtern.

Zum Hintergrund: Die EU-Kommission machte im Dezember 2011 drei Richtlinienvorschläge, mit den Zielen einer effizienten Verwendung öffentlicher Mittel sowie der Sicherstellung hoher Qualitäts-, Umwelt- und sozialer Kriterien bei der Erbringung öffentlicher Aufträge. Diese betrafen die Revision der Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge (2004/18/EG) und der Richtlinie zur öffentlichen Auftragsvergabe durch Marktteilnehmer in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste (2004/17/EG) sowie die Regelung einer dritten, neuen Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen. Heute (15.1.2014) werden die neuen Richtlinien zum Vergabewesen im Europäischen Parlament abgestimmt. Daraufhin wird die formale Zustimmung durch den Rat und die Verkündung im Amtsblatt erfolgen.

Mit den heute beschlossenen europäischen Vorgaben wird klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber im Vergabeverfahren auch nach Gesichtspunkten der Sozial- und Umweltverträglichkeit entscheiden dürfen, sofern diese den Vertragsgegenstand betreffen. Außerdem dürfen öffentliche Einrichtungen ihre Kaufentscheidung nun auch auf Grundlage von Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren treffen, die im Endprodukt nicht mehr erkennbar sind. Es wird für sie auch einfacher werden, sich auf Labels und Zertifikate als Nachweis für die selbst gesetzten Nachhaltigkeitskriterien zu verlassen, da Art. 2 und Art. 41 die Verwendung von Labels eindeutig regeln: Öffentliche Einrichtungen dürfen Zertifikate von den Bietern verlangen, um soziale oder umweltverträgliche Kriterien nachzuweisen; nur im Ausnahmefall dürfen Bieter dann qualifizierte andere Nachweise vorbringen. Auf diese Weise können die öffentlichen Einrichtungen Anbieter bevorzugen, die ihren ArbeiterInnen bessere Arbeitsbedingungen bieten, die Integration behinderter oder benachteiligter ArbeiterInnen fördern, und sozial verantwortlich und umweltverträglich hergestellte Güter anbieten.

Wichtig ist auch, dass für öffentliche Einrichtungen das Recht darauf, Dienstleistungen selbst ausführen zu lassen, bestätigt wird, und dass die Definitionen von hausinternen Dienstleistungen („in-house“) und sog. Public-Public-Kooperationen klargestellt wurden. Die Einhaltung von Sozial-, Umweltschutz- und Arbeitsrechtsverpflichtungen einschließlich Tarifabschlüssen ist nun in den Grundsätzen im europäischen Recht verankert und Bieter können bei Nichteinhaltung ausgeschlossen werden. Die neue Richtlinie macht es außerdem einfacher, die Nachunternehmer in der Lieferkette zu identifizieren – auch wenn es Sache der Mitgliedstaaten sein wird, deren Mithaftung festzuschreiben.

Leider erlaubt die endgültige Fassung der Richtlinie es öffentlichen Einrichtungen weiterhin, allein nach dem billigsten Preis zu entscheiden – trotz gegenteiliger Aufrufe von zivilgesellschaftlichen Organisationen und vom Europäischen Parlament – und trägt hiermit zur Verwirrung um die Bewertungskriterien für Bieter bei. Obwohl es nun Verbesserungen bei den Vorschriften für die Kostenbewertung des Lebenszyklus gibt, werden die externen sozialen Kosten bedauerlicherweise nicht in die Berechnung für den Lebenszyklus eines Produkts eingehen.

Nun sind die EU-Mitgliedstaaten gefragt: Bei der Umsetzung der neuen Regeln sollten die Mitgliedstaaten die Elemente verbessern, bei denen ihnen die neuen Richtlinien einen Ermessensspielraum lassen. Beispielsweise können sie die Verwendung des Grundsatzes „billigster Kaufpreis allein“ einschränken oder untersagen und den öffentlichen Auftraggebern vorgeben, dass sie über den wirtschaftlichsten Preis hinaus noch zusätzliche Aspekte in ihre Kaufentscheidung einbeziehen. Jetzt sind die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, ihre Verantwortung für die sozialen und ökologischen Auswirkungen des öffentlichen Einkaufs zu übernehmen, wenn sie die neuen Richtlinien in ihren jeweiligen Ländern umsetzen.

Außerdem ist es nicht genug, ein klares und förderliches Rahmenwerk zu haben, sondern es sind auch positive Maßnahmen erforderlich, um dessen Anwendung zu unterstützen. Daher sind die europäischen Institutionen dazu aufgerufen, auch im öffentlichen Einkauf einen kohärenten Ansatz für soziale Verantwortung und Ökologie zu verfolgen und eine Strategie zu sozial verantwortlichem und umweltverträglichem Einkauf mit klaren Zielen, Regelungen zur Kontrolle und zur Evaluation gestützt wird.

Weitere Informationen:

Stellungnahme des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung zum Richtlinienentwurf der EU zur Modernisierung des Vergabewesens, <http://www.cora-netz.de/themen/offentliche-beschaffung/eu-ebene/>

Das **CorA-Netzwerk** will die gesellschaftliche Debatte über das wirtschaftliche und politische Handeln von Unternehmen verstärken und tritt für verbindliche politische Instrumente ein, mit denen Unternehmen verpflichtet werden, die Menschenrechte sowie international anerkannte soziale und ökologische Normen zu respektieren. Insgesamt über 50 zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbände und Gewerkschaften sind im CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung („Corporate Accountability“) organisiert.

Network for Sustainable Development in Public Procurement ist ein europäisches Netzwerk von NROs in den Bereichen Soziales und Umwelt sowie Gewerkschaften, die sich auf EU-Ebene gemeinsam für eine sozial verantwortliche und umweltverträgliche Entwicklung durch öffentliche Beschaffung einsetzen.